

## STATUTEN der Appenzeller Kulturkonferenz 2018

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Appenzeller Kulturkonferenz“ besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB, mit Sitz in Herisau.

### 2. Zweck

Die Appenzeller Kulturkonferenz bezweckt die Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches unter den kulturvermittelnden Organisationen, Gruppen oder Personen beider Appenzeller Kantone.

Dieses Ziel verfolgt sie durch Konferenzen, thematische Arbeitsgruppen, gemeinsame Werbung, finanzielle Unterstützung durch Betriebsbeiträge und weitere Aktionen und Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen.

### 3. Mitgliedschaft

#### 1. Mitgliedschaftsberechtigung

Wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind, liegt eine Mitgliedschaftsberechtigung im Verein „Appenzeller Kulturkonferenz“ vor:

- a) im Kantonsgebiet AI/AR arbeitend,
- b) regelmässig kulturvermittelnd,
- c) nicht kommerziell arbeitend,
- d) dem Vereinskodex zustimmend,
- e) Institutionen, Gruppen oder Einzelpersonen,
- f) ausserhalb von Brauchtum und Volkskunst

Nicht kommerziell arbeitende Institutionen, Gruppen oder Einzelpersonen sind solche, welche einen allfälligen Gewinn aus ihren Veranstaltungen und/oder ihren kulturvermittelnden Tätigkeiten wiederum in weitere kulturelle Veranstaltungen im Sinne des Reglements über die Vergabe von Unterstützungsbeiträgen investieren. Das Kriterium „nicht kommerziell arbeitend“ gilt auch für die Mitglieder von Institutionen.

#### 2. Antrag um Aufnahme

Anträge um Aufnahme in die Kulturkonferenz, welche bis 2 Monate vor der GV schriftlich beim Ausschuss eintreffen, werden an der GV behandelt.

Der Ausschuss kontrolliert die Bewerbung auf die unter § 3.1a-f aufgeführten Bedingungen. Sind alle Voraussetzungen in der Summe erfüllt, informiert der Ausschuss die stimmberechtigten Mitglieder an der GV. Diese stimmen mit einfachem Mehr über die Aufnahme der Bewerber in die Kulturkonferenz ab.

Die Mitgliedschaft wird durch das Unterzeichnen des Vereinskodex und das Bezahlen des Mitgliederbeitrages verbindlich.

- Rechte: Eine Mitgliedschaft bringt das Recht mit sich,
1. an der Verwendung der Vereinsmittel zu partizipieren,
  2. an der GV teilzunehmen und ein Stimmrecht an dieser auszuüben und
  3. sich in den leitenden Ausschuss oder in die Kontrollstelle wählen zu lassen

– Pflichten: Ein Mitglied ist verpflichtet, den von der GV festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten und an der GV sich durch mindestens ein Vereinsmitglied der Mitgliedsinstitution oder Gruppe vertreten zu lassen.

Unentschuldigtes Fernbleiben entbindet die Appenzeller Kulturkonferenz gegenüber dem Mitglied, welches unentschuldig nicht an der Versammlung teilnimmt, von der Auszahlung der geltend gemachten Unterstützungsbeiträge des Vereinsjahrs. Das nicht ausbezahlte Geld wird der Vereinskasse gutgeschrieben.

#### **4. Austritt, Ausschluss**

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Ausschuss. Mitglieder, die dem Vereinscodex und/oder den Statuten wiederholt oder in schwerer Weise zuwiderhandeln, können von der GV mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Ebenso erlischt die Mitgliedschaft bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben per sofort keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, auf Infrastruktur oder Dienstleistungen der Kulturkonferenz.

#### **5. Organe**

Die Kulturkonferenz besteht aus folgenden Organen:

- a) der Generalversammlung, GV
- b) dem Ausschuss
- c) der Kontrollstelle

#### **6. Versammlung**

1. Die Generalversammlung, GV. Sie findet einmal jährlich am 1. Freitag im Juni statt.

Die Generalversammlung wählt den Ausschuss und die Kontrollstelle. Sie entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie über alle anderen ihr durch Statuten oder Gesetz zugewiesenen Geschäfte.

Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 3 Wochen zum Voraus. Es kann nur über traktandierte Geschäfte beschlossen werden.

Die Mitglieder regeln ihre Vertretung in einer Versammlung selbständig.

#### **7. Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus mindestens drei Personen und führt die Geschäfte des Vereins.

Der Ausschuss konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Es besteht Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Ausschuss erstattet an der GV Bericht über seine Tätigkeit.

#### **8. Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und erstattet der GV darüber Bericht.

#### **9. Mittel**

Die Appenzeller Kulturkonferenz beschafft sich ihre Mittel durch Beiträge ihrer Mitglieder, Beiträge von Kantonen und Gemeinden und Zuwendungen von Privaten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge legt die GV alljährlich fest. Der Maximalbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt CHF 150.-Es haftet nur das Vereinsvermögen.

#### **10. Verwendung der Mittel**

Der Verwaltungsaufwand wird nach Möglichkeit mit den einzelnen Mitgliederbeiträgen gedeckt.

Die übrigen Mittel werden für projektbezogene Aktivitäten verwendet, insbesondere für gemeinsame Werbung und finanzielle Unterstützung der Tätigkeit einzelner Mitglieder. Die Vergabe von Betriebsbeiträgen regelt die GV in einem speziell zu erlassenden Reglement.

## **11. Auflösung**

Die Auflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der GV. Allfälliges Vereinsvermögen wird einer zweckverwandten Institution übertragen, welche von der Generalversammlung bestimmt wird.

## **12. Inkraftsetzung**

Diese Statuten sind am untenstehenden Datum von der Generalversammlung genehmigt worden und treten somit unverzüglich in Kraft.

Ort: Herisau, Datum: 27. Oktober 1990

durch die Gründungsmitglieder:

- Casino Gesellschaft, Herisau
- Jazzclub Herisau
- Jazz neb de Landstross, Speicher
- Kirchenkonzerte Grub
- Kirchenkonzerte Urnäsch
- Konzertverein Niederteufen
- Kronengesellschaft, Trogen
- Kulturpodium Heiden
- Kultur is Dorf, Herisau
- Regionales Sekretariat AR
- Schülerorganisation Trogen
- Walzehuser Bühni

revidiert am:

02. Juni 1993

04. Mai 1994

17. August 2000

15. August 2003

1. Juni 2018

Das Reglement und die Statuten wurden aktualisiert und sind auf der Homepage [www.appenzellkulturell.ch](http://www.appenzellkulturell.ch) verfügbar.